

M e r k b l a t t

zur Beantragung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of good standing)

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of good standing) ist ein Nachweis der Berechtigung zur uneingeschränkten **Ausübung des ärztlichen, zahnärztlichen, pharmazeutischen bzw. psychotherapeutischen Berufes**. Das Certificate of good standing dient als Nachweis über die Qualifikation und Berechtigung zur Ausübung vorgenannter Berufe in der Bundesrepublik Deutschland.

Hinweis:

Sofern nachfolgend genannte Voraussetzungen erfüllt sind, bescheinigt das Landesprüfungsamt für Heilberufe in Mecklenburg-Vorpommern auf Antrag die rechtmäßige Ausübung o. g. Berufe in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Certificate of good standing.

Über die Antragstellung einer Bescheinigung, wonach die Ausbildung in o. g. Berufen allen Mindestanforderungen der EG zur **Erleichterung der Freizügigkeit der Ausübung o. g. Berufe und zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise** entspricht (**EU-Konformitätsbescheinigung**), informieren Sie sich bitte beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM).

Zu beachten ist, dass das Landesprüfungsamt für Heilberufe in Mecklenburg-Vorpommern **nur** dann für die Ausstellung des Certificate of good standing **zuständig** ist, wenn o. g. Berufe im Land Mecklenburg-Vorpommern ausgeübt werden oder zuletzt ausgeübt wurden.

Durch den Antragsteller ist selbständig zu klären, bei welcher Behörde des Fremdstaates das beabsichtigte Tätigwerden in einem der o. g. Berufe rechtzeitig vorher anzuzeigen ist, welche Dokumente im einzelnen dort vorzulegen sind und in welcher Form dies zu geschehen hat (z. B. welche Übersetzungen, Beglaubigungen anerkannt werden).

Das Certificate of good standing wird in deutscher Sprache ausgestellt.

Es wird daher empfohlen, sich gegebenenfalls rechtzeitig in geeigneter Weise um die Übersetzung des Dokumentes zu bemühen.

Der Antrag auf Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung ist rechtzeitig vor der beabsichtigten Tätigkeitsaufnahme im Fremdstaat zu stellen.

Die abschließende Antragsbearbeitung kann frühestens bei Vorlage aller erforderlichen nachfolgend genannten Unterlagen erfolgen.

Erforderliche Unterlagen bei Antragstellung auf Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of good standing):

1. Aktueller tabellarischer Lebenslauf
(mit Datum und Unterschrift)
2. Identitätsnachweis
(beglaubigte Kopie des Personaldokumentes oder Reisepasses)
3. Amtliches Führungszeugnis
(Belegart O, vom Antragsteller selbst zu beantragen, wird direkt durch die Meldebehörde an das Landesprüfungsamt für Heilberufe M-V versendet.)
4. Approbationsurkunde
(beglaubigte Kopie)
5. Bescheinigung der Berufe-Kammer, dass berufsrechtlich keine Bedenken Bestehen
(Vom Antragsteller selbst zu beantragen.)

Hinweise:

- Nachweise sind **in amtlich oder notariell beglaubigter Form** vorzulegen. Die **Beglaubigung** darf bei Antragstellung **nicht älter als 3 Monate** sein. Die **Beglaubigungen** sind wie folgt vornehmen zu lassen:
 - in Deutschland von Bürger- bzw. Meldeämtern oder Notaren
 - in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union von Behörden, denen diese Aufgabe ausdrücklich zugewiesen wurde, Notaren oder der deutschen Botschaft
 - in einem Land außerhalb der EU (Drittstaat) von der deutschen Botschaft
- Für die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung werden gemäß Tarifstelle 5.1.4 im Gebührenverzeichnis der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Gesundheitsverwaltung (GesKostVO M-V) vom 26. April 2016, in der derzeit gültigen Fassung, je nach betriebenem Verwaltungsaufwand **Gebühren** in Höhe von 65,00-105,00 EUR erhoben.